

Preisbestimmungen für Fernwärmelieferung CAL Gas

gültig ab dem 01.01.2024

1. Wärmeentgelt

Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme CAL Gas zahlt der Kunde der Stadtwerke Glückstadt GmbH ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.

1.1 Das verbrauchsabhängige Entgelt (Arbeitsentgelt) bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung und dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP).

1.2 Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreis und Messpreis) sind unabhängig davon, ob und wie viel Wärme der Kunde verbraucht hat und sind für die Bereitstellung der Infrastruktur zu zahlen.

2. Basiswerte der Wärmepreise

Es gelten folgende Werte, wobei der Index Null (${}_0$) den jeweiligen Basiswert für das Basisjahr kennzeichnet (tatsächlich abgerechnete Preise siehe jeweiliges Preisblatt):

Arbeitspreis	AP_0	8,20	Cent/kWh
Grundpreis	GP_0	177,00	Euro/Jahr
Messpreis	MP_0	76,00	Euro/Jahr
Energiepreis Gas EEX NCG	E_0	2,609	Cent/kWh
Netzentgelt	N_0	0,6395	Cent/kWh
Energiepreis (E_0) + Netzentgelt (N_0)	EN_0	3,2485	Cent/kWh
Wärmepreisindex	W_0	103,0	
Investitionsgüterindex	I_0	99,2	
Stundenlohn TVV-West	L_0	16,20	Euro

3. Preisänderungsbestimmungen

Die Preise nach Ziff. 2 ändern sich unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei Erzeugung, Transport und Bereitstellung der Wärme und der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gemäß den nachstehenden Preisänderungsklauseln. Die in diesen Klauseln verwendeten Kurzbezeichnungen bedeuten:

- Werte mit dem Index Null (AP_0, L_0, \dots) sind die unveränderlichen Basiswerte der Preise (siehe Ziff. 2) bzw. der Preisführungsgrößen (siehe Ziff. 4)
- Werte ohne Index Null (AP, L, \dots) sind die bei Anwendung der Preisänderungsklauseln einzusetzenden, maßgeblichen aktuellen Führungsgrößen (L, W, \dots) bzw. die danach errechneten neuen Wärmepreise (AP, GP und MP).

3.1 Der Arbeitspreis (AP) ist an die Entwicklung des Erdgaspreises (E), der Netzentgelte (N), des Stundenlohnes (L) sowie der Entwicklung auf dem Wärmemarkt gebunden. Es gilt folgende Klausel:

$$Ap = Ap_0 \times \left(0,7 \times \frac{EN}{EN_0} + 0,2 \times \frac{W}{W_0} + 0,1 \times \frac{L}{L_0} \right) \text{ in ct/kWh}$$

3.2 Für den Grundpreis (GP) gilt folgende, an den Lohn und den Investitionsgüterindex gebundene Klausel:

$$Gp = Gp_0 \times \left(0,2 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,6 \times \frac{I}{I_0} \right) \text{ in EUR/a}$$

3.3 Für den Messpreis (MP) gilt folgende, an den Lohn und den Investitionsgüterindex gebundene Klausel:

$$Mp = Mp_0 \times \left(0,2 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,6 \times \frac{I}{I_0} \right) \text{ in EUR/a}$$

4. Preisführungsgrößen und -basiswerte

AP	Der ab dem Anpassungstermin (1. Januar oder bei Änderung der Gasspeicherumlage) gültige Arbeitspreis
AP_0	Der Basisarbeitspreis in Höhe von 8,20 ct/kWh am 01.01.2015
E	Preis in ct/kWh für die Lieferung von Erdgas H-Gas zzgl. der jeweils geltenden Steuern und Abgaben (Erdgassteuer entfällt zurzeit, Regel- und Ausgleichsenergieumlage in ct/kWh mit Stand Oktober des Vorjahres der Preisanpassung) zuzüglich der CO ₂ Umlage zum 1. Januar der Preisanpassung und der Gasspeicherumlage zum Datum der jeweiligen Änderung in ct/kWh Als Erdgaspreis gilt der arithmetische Mittelwert aus den täglichen Settlementpreisen für das Kalenderjahresprodukt (CAL) des betreffenden Lieferjahres am Handelsplatz EEX NCG (einzusehen unter www.eex.com) gemäß einer 12/3/12-Regelung (12 Monate Bezugszeitraum; 3 Monate zurück; gültig für 12 Monate).

E ₀	Basiswert des Energiepreises (Erdgas H-Gas) in Höhe von 2,609 ct/kWh Stand 01.01.2015 Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert für den Zeitraum Okt. 2013 bis Sep. 2014 aus den täglichen Settlementpreisen für das Kalenderjahresprodukt (CAL) am Handelsplatz EEX NCG zzgl. der jeweils geltenden Steuern und Abgaben (Erdgassteuer entfällt zurzeit, Regel- und Ausgleichsenergieumlage mit 0,09 ct/kWh ; Stand 01.10.2014) zzgl. der CO ₂ Umlage für Erdgas und der Gasspeicherumlage
N	Preis in ct/kWh für die Nutzung des Erdgasnetzes (genehmigt durch die Bundesnetzagentur) der Stadtwerke Glückstadt GmbH bei einer Entnahme aus der Niederdruckstufe und einem Jahresverbrauch in Höhe von 6.700 MWh und einer Leistung von 1.980 kWh/h inkl. Konzessionsabgabe zum September des Vorjahres der Preisanpassung.
N ₀	Basiswert des Netzentgeltes in Höhe von 0,6395 ct/kWh Ergibt sich aus dem veröffentlichten Netzentgelten (genehmigt durch die Bundesnetzagentur) für die Nutzung des Erdgasnetzes der Stadtwerke Glückstadt GmbH, Stand September 2014.
EN	EN = Energiepreis E + Netzentgelt N
EN ₀	EN ₀ = Basiswert Energiepreis E ₀ + Basiswert Netzentgelt N ₀
W	Folgewert des Wärmepreisindex, ergibt sich als der arithmetische Mittelwert aus den monatlich vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichten Preisindizes gemäß einer 12/3/12 Regelung (12 Monate Bezugszeitraum; 3 Monate zurück; gültig 12 Monate). Diese finden sich unter Erzeugerpreisindex Gewerblicher Produkte - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) - Fachserie 17, Reihe 2, GP 35: Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme – Lfd.-Nr. 637 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser
W ₀	Der Basiswert des Wärmepreisindex beträgt 103,00 Stand 01.01.2019 (Basis 2015 = 100) Ergibt sich aus dem Mittelwert für den Zeitraum Oktober 2017 bis September 2018.
L	Folgewert des Stundenlohns, wie er sich aus dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kommunalen Versorgungsunternehmen (TVV-West) in der Entgeltgruppe 6 Stufe 2 zum September des Vorjahres der Preisanpassung ergibt. Für das Kalenderjahr 2015 ist somit der am 1. September 2014 geltende Stundenlohn maßgebend.
L ₀	Basiswert des Stundenlohns in Höhe von 16,20 EUR. Ergibt sich aus dem ab dem 01.09.2014 gültigen Tarifvertrag.
I	Folgewert des Investitionsgüterpreisindex Ergibt sich als der arithmetische Mittelwert aus den monatlich vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichten „Indizes für Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzenten“. Diese finden sich unter Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – und zwar unter dem „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ gemäß einer 12/3/12-Regelung (12 Monate Bezugszeitraum; 3 Monate zurück; gültig für 12 Monate).
I ₀	Basiswert des Investitionsgüterpreisindex in Höhe von 99,2 (Basis 2015 = 100). Ergibt sich aus dem Mittelwert für den Zeitraum Okt. 2017 bis Sept. 2018.
GP	Der ab dem Anpassungstermin (1. Januar) für das Kalenderjahr gültige Grundpreis.
GP ₀	Der Basisgrundpreis pro Kalenderjahr in Höhe von 177,00 € am 01.01.2015.
MP	Der ab dem Anpassungstermin (1. Januar) für das Kalenderjahr gültige Messpreis.
MP ₀	Der Basismesspreis pro Kalenderjahr in Höhe von 76,00 € am 01.01.2015.

5. Zeitpunkt der Preisanpassung

Preisanpassungen erfolgen jeweils zum 1. Januar oder zum Datum der Änderung der Gasspeicherumlage

6. Preisänderungen und Bekanntgabe

Änderungen der Preise und Entgelte aufgrund Ziffer 3 (Preisänderungsbestimmungen) werden dem Kunden per Brief mitgeteilt und auf der Homepage der Stadtwerke Glückstadt GmbH (www.stadtwerke-glueckstadt.de) veröffentlicht.

7. Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Preise und Entgelte wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer berechnet.

8. Zusätzliche Regelungen

8.1 Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Führungsgrößen als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein und / oder sich die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, so wird die Stadtwerke Glückstadt GmbH den Vertrag und / oder die Preisbestimmungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anpassen und / oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertrauenslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

8.2 Ändert sich die Art des Brennstoffes oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich und geben die Preisänderungsklauseln die tatsächliche Kostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wieder, so kann die Stadtwerke Glückstadt GmbH die Faktoren und Führungsgrößen der Preisänderungsklauseln den neuen Verhältnissen anpassen.

8.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen, Umlagen oder ähnlichen Belastungen belegt, kann die Stadtwerke Glückstadt GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenbelastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe wird mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

8.4 Sollten sich nach Vertragsabschluss bestehende Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche Belastungen auf die Wärmeerzeugung, die Wärmeverteilung oder den Wärmeverkauf kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöhen oder vermindern sich zum Zeitpunkt der Wirksamkeit die Preise entsprechend. Die Stadtwerke Glückstadt GmbH wird den Kunden nach der Kenntnisnahme der Änderungen, spätestens jedoch mit der nächsten Jahresrechnung informieren.